**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Betreiber: Stadt Laufen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 UVPG**

Die Stadt Laufen betreibt eine zentrale Wasserversorgung, das Trinkwasser wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Da dieser Brunnen alleine den gesamten Wasserbedarf nicht decken kann, besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m³/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe. Die bisherige Bewilligung endete zum 31.12.2006, die derzeit bestehenden beschränkte Erlaubnis vom 26.01.2022 endet zum 31.12.2022.

Die Wasserentnahmevorrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die jährliche Wassermenge, welche durch den Brunnen entnommen wird, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 400.000 m³/a, bzw. maximal 1.500 m³ täglich, die Momentanentnahme wird von 17l/s auf 20l/s erhöht. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Wasserentnahme von

„100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte gemeinsame Antrag vom 27.11.2014 zuletzt ergänzt im Januar 2021 mit den Planbeilagen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser“, vom Gutachterbüro Brandecker in 3430 Tulln, Österreich.

Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen sind nicht zu erkennen. Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Durch die Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten und der bestehenden Entnahmevorrichtung ohne Um- oder Neubaumaßnahmen kommt es zu keiner Nutzung und Inanspruchnahmen der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das Grundwasser im Vorhabensgebiet wird nicht mehr als bisher für die Gewinnung des Trinkwassers genutzt, da bei der neu beantragten Grundwasserentnahme keine wesentliche Änderung geplant ist. Beim langjährigen Betrieb des Brunnens sind keine betriebsbedingten negativen Folgewirkungen aufgetreten.

**Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:**

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schutzgut gem. UVPG** | **mögliche Auswirkungen** | **Erheblichkeit** |
| menschliche Gesundheit | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Boden | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Wasser | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Luft | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Klima | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Landschaft | nicht gegeben | nicht erheblich |
| Kulturgüter | nicht gegeben | nicht erheblich |

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Stadt Laufen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 27.11.2014 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 23.03.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-656 zur Einsichtnahme wird aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten.

Bad Reichenhall, den 23.03.2022

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat